

A 14 K-814/2003-5

IX., Grundstück 610, KG Waltendorf
3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
09.08 Bebauungsplan „Pongratzgründe“
Stellungnahme an den Verfassungsgerichtshof

Beschluß

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG
in der Fassung LGBl Nr 22/2003

Graz, am 12.9.2005

Dok: Allg./VerfG/Pongratz/GR

Rogl/Ro

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung:

Frau/Herrn GR.....

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13
Stmk ROG

Mindestzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Gegen den 09.08 Bebauungsplan „Pongratzgründe“ und die Ausweisung als „Reines Wohngebiet“, BD 0,2-0,3 im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz haben mehrere Anrainer und Bewohner des Ruckerlberges, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Franz Unterasinger, eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

Mit Schreiben vom 2. August 2005 teilt der Verfassungsgerichtshof mit, dass die Gesetzmäßigkeit des 3.0 Flächenwidmungsplanes 2002, soweit das Grundstück 610 KG betroffen ist und die Gesetzmäßigkeit des 09.08 Bebauungsplanes „Pongratzgründe“ von Amts wegen geprüft wird und das Beschwerdeverfahren nach Abschluss der Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt wird. Gemäß 3 58 Abs. 2 VfGG ergeht an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Aufforderung, innerhalb von 8 Wochen eine schriftliche Äußerung zum Gegenstand zu erstatten.

Bezüglich der Ausweisung des Grundstückes Nr. 610 KG Waltendorf im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz hegt der Verfassungsgerichtshof Zweifel, ob

diese Ausweitung dem „Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Graz, Graz-Umgebung“ (LGBl Nr. 26/1996) entspricht bzw. ob gegenständliche Ausweisung im Widerspruch zum „3.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz“ steht. Bezüglich des Bebauungsplanes 09.08 „Pongratzgründe“ hegt der Verfassungsgerichtshof Bedenken, ob ein Widerspruch zum Regionalen Entwicklungsprogramm sowie zum 3.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz vorliegt.

Dazu wurde gemeinsam vom Stadtplanungsamt und der Bau- und Anlagenbehörde beiliegende „Äußerung“ ausgearbeitet, die nach dem Beschluss durch den Gemeinderat dem Verfassungsgerichtshof fristgerecht übermittelt werden soll.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

1. Den Inhalt der zur Verfassungsgerichtshofbeschwerde „Pongratzgründe“ ausgearbeiteten Äußerung der Landeshauptstadt Graz sowie
2. Die Übermittlung der Äußerung an den Verfassungsgerichtshof

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung amden vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses
für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: